



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Förderung der bedarfsorientierten
Mittagsbetreuung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Förderung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung.....	3
1. Zielsetzung	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Fördernehmer*innen	3
4. Fördervoraussetzungen	3
5. Art und Ausmaß der Förderung	4
6. Verfahrensbestimmungen.....	4
7. Rahmenrichtlinie	5
8. Inkrafttreten	5
9. Übergangsbestimmungen.....	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Impressum.....	7

Förderung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19.12.2023

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die Betreuung von schulpflichtigen Kindern vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14:00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagssessens zu unterstützen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Personalkosten für Betreuungspersonen gefördert, die in der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung gemäß § 2 Abs. 10 iVm § 45a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010 in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzt sind.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein:

- Gemeinden oder Gemeindeverbände,
- natürliche oder juristische Personen,
- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen,
- Körperschaften öffentlichen Rechts.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) Fördernehmer*innen bzw. deren vertretungsbefugte Organe müssen voll handlungsfähig und verlässlich im Sinne des § 13 TKKG sein.
- (2) Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung ist nur in Standortgemeinden förderbar, in welchen kein Hort mit einem entsprechenden Angebot besteht, oder die Kapazitäten des bestehenden Hortes nicht ausreichen, um den Betreuungsbedarf von schulpflichtigen Kindern zu decken.
- (3) Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung hat in geeigneten Räumen zu erfolgen. Der Betrieb von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem TKKG darf durch die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung muss im Schuljahr gemäß Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, idGF, an mindestens drei (Schul-) Tagen pro Woche erfolgen. In begründeten Fällen ist eine Unterschreitung von mindestens drei (Schul-)Tagen pro Woche möglich.
- (5) Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung muss grundsätzlich für alle schulpflichtigen Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zugänglich sein. Bei gemeindeübergreifender Mittagsbetreuung ist die grundsätzliche Zugänglichkeit für alle Kinder mit Hauptwohnsitz in den beteiligten Gemeinden vorzusehen. In der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung dürfen keine Kinder betreut werden, die in einem Hort oder am selben Tag für eine schulische Tagesbetreuung angemeldet sind.
- (6) Es müssen mindestens fünf Kinder pro Tag angemeldet sein. In begründeten Fällen ist eine Unterschreitung von mindestens fünf angemeldeten Kindern pro Tag möglich.
- (7) Folgender Betreuungsschlüssel ist zu gewährleisten:

Anwesende Kinder	Anzahl der Betreuungspersonen
1 bis 15 Kinder	1 Betreuungsperson
16 bis 30 Kinder	2 Betreuungspersonen

je weitere 15 Kinder

eine zusätzliche Betreuungsperson

Für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ist, falls erforderlich, eine eigene Betreuungsperson vorzusehen.

- (8) Betreuungspersonen müssen volljährig sowie körperlich und persönlich für die Tätigkeit geeignet sein und die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 12 TTKG erfüllen.
- (9) Die für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung eingehobenen Elternbeiträge müssen angemessen sein. Die Durchführung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung darf nicht gewinnorientiert sein.
- (10) Die Fördernehmer*innen haben, sofern es sich nicht um Gemeinden, Gemeindeverbände oder um mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete private Schulerhalter handelt, das Einvernehmen mit der Standortgemeinde über die Durchführung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung sowie die Deckung eines allfälligen Abgangs durch diese Gemeinde nachweislich herzustellen.
- (11) In den Einrichtungen muss eine Risikoanalyse iSd § 17 Abs. 1 lit. a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, idgF, aufliegen. Diese hat insbesondere auf die Risikobereiche „Personalmanagement“ (Auswahl der Mitarbeitenden, Zuständigkeiten, Teamarbeit, Entscheidungsbefugnisse, etc.) und „Räumliche Situation“ (Räume/Gebäude/Orte und Aktivitäten/Projekte) einzugehen.

5. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Es können folgende Personalkosten im Rahmen einer Beitragspauschale für jeweils eine Betreuungsperson pro Schuljahr gefördert werden:
 - a. für drei (Schul-)Tage pro Woche 3.600 Euro
 - b. für vier (Schul-)Tage pro Woche 4.800 Euro
 - c. für fünf (Schul-)Tage pro Woche 6.000 Euro

Bei einer unterjährigen Änderung erfolgt eine aliquote Berechnung.

- (2) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Förderanträge sind spätestens drei Wochen nach Beginn der beantragten Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a. Strafregisterauszug des*der Fördernehmer*in bzw. von dessen*deren vertretungsbefugten Organen, sofern dieser nicht bereits im Rahmen der Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 13 TTKG vorgelegt wurde,
 - b. Konzept mit Darstellung der Maßnahme (voraussichtlicher Bedarf an Plätzen, Umsetzungszeitraum, Wochenöffnungstage bzw. -zeiten, Ort der Betreuung, Herstellung des Einvernehmens mit der Standortgemeinde, Höhe der Elternbeiträge etc.),
 - c. ausgearbeitete Risikoanalyse gem. Punkt 4 Abs. 11 dieser Richtlinie, insofern diese noch nicht übermittelt wurde.
 - d. Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
 - e. nähere Angaben zum*zur Fördernehmer*in (Firmenbuch-, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten).

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

- (3) Förderentscheidung:

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
 - b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
 - c. Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
 - d. Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
 - e. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.
- (4) Fördervereinbarung
- a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss
 - Fördernehmer*innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten und Nachweis der Kosten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
 - b. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
- (5) Auszahlung
- a. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Vorliegen der Zusage bzw. der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in der die Auszahlungsmodalitäten geregelt werden.
 - b. Der*die Fördernehmer*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der Zusage bzw. der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
 - c. Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.
 - d. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Förderung der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2023, außer Kraft.

9. Übergangsbestimmungen

Die Risikoanalyse gem. Punkt 4 Abs. 11 dieser Richtlinie ist von den Erhaltern spätestens für Förderansuchen, welche nach dem 31.08.2024 einlangen, vorzulegen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
iVm	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
S.	Seite
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung